

Sehr geehrte Herr Zeltwanger,

vielen Dank für Ihre E-Mail, in der Sie um eine Stellungnahme zur inhaltlichen und zeitlichen Verzahnung der theoretischen und praktischen Fahrschul Ausbildung (§ 1 2 Abs. 1 FahrIG und § 5 Abs. 1 Satz 1 FahrschAusbO) bitten.

Ich stimme Ihren Ausführungen, die Sie unter den Punkten 1 bis 9 zusammengefasst haben, grundsätzlich zu. Bedingt davon ausnehmen möchte ich allerdings die Punkte 4, 5 und 9.

Meines Erachtens hat eine zeitliche Verzahnung schon zwangsläufig eine gewisse inhaltliche Verzahnung zur Folge, da eine praktische Anwendung des zuvor theoretisch erlernten Unterrichtsinhaltes erfolgt. Dies trifft nur dann nicht zu, wenn nichts aus dem im Theorieunterricht zuvor erlernten Stoff im praktischen Unterricht angewendet bzw. benötigt wird. Ein Mindestmaß an Verzahnung ist allerdings schon dann erreicht, wenn der Fahrschüler auch nur einige zuvor erlernte Verkehrszeichen oder Vorfahrtsregelungen wiedererkennt. Insofern ist es schwer vorstellbar, dass es Fälle gibt, in denen die zeitliche Verzahnung nicht wenigstens zu einem Minimum an inhaltlicher Verzahnung führt.

Daraus folgt, dass ich den Punkt 5 mit der Formulierung "ohne weiteres" so nicht mittragen kann. Ich könnte lediglich eine Aussage mittragen, die besagt, dass eine inhaltliche Verzahnung grundsätzlich - unter bestimmten Bedingungen - auch bei einer zeitlich nicht verzahnten Ausbildung möglich ist. Dafür sind aber jeweils die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu würdigen.

Ausdrücklich mittragen würde ich dagegen Punkt 7, nach der eine stringente gesetzliche Regelung den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht werden würde.

Punkt 9 hingegen würde ich vorsichtiger formulieren: Die grundsätzliche inhaltliche Verzahnung wird immer vorausgesetzt, die Ausgestaltung dieser gesetzlichen Vorgabe erfolgt allerdings durch den Fahrlehrer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Abschließend muss erwähnt werden, dass sicher auch die Überwachungs- und Auslegungspraxis in den 16 Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird, so dass sich im Zweifel Unterschiede ergeben können.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen behilflich gewesen zu sein!

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Renate Bartelt-Lehrfeld
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Referat LA 21
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn